

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 13.06.2017

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 24.04.2017, abgeschlossenen Anzeigeverfahren bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde und durch Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel am 12.06.2017 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Insel Poel, dem die Bezeichnung Ostseebad vorangestellt wird. Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Der Schild durch einen goldenen Strichbalken geteilt; oben in Blau ein voll besegelttes silbernes Zeesboot; unten in Grün eine vierblättrige goldene Rapsblüte.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel führt nachfolgend beschriebene Flagge: Die Flagge der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zeigt drei gleich breite Querstreifen, oben blau, in der Mitte goldfarben, unten grün; das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuchs verhält sich wie 3 zu 5; auf dem goldenen Querstreifen liegt in der Mitte, in den blauen und grünen Querstreifen jeweils bis zu einem Fünftel übergreifend, das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Am Schwarzen Busch, Brandenhusen, Fährdorf, Gollwitz, Kaltenhof, Kirchdorf, Malchow, Neuhof, Niendorf, Oertzenhof, Seedorf, Timmendorf, Vorwerk, Wangern und Weitendorf.
- (2) Eine Ortsteilvertretung wird nicht gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und der Einwohner der

Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser binnen 6 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretersitzung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die erste und zweite Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.

§ 6 Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 5 Gemeindevertreter/innen an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern/innen der Gemeinde, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze bis 10 % der betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro je Ausgabefall.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL im Wert von 3.500 Euro bis 25.000 Euro und nach der VOB im Werte von 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Gemeindevertretung das Einvernehmen der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter ersetzen.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie über beantragte Ausnahmen bzw. Befreiungen gemäß § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Fällen der Verfristungsfahr.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Kurbetriebsausschuss

- (1) Der Kurbetriebsausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner besitzen für abschließende Entscheidungen jedoch kein Stimmrecht. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Insel Poel“ steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) In der Funktion als Kurbetriebsausschuss gemäß § 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) bereitet er die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurbetriebsausschuss kann er gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Kurverwaltung Ostseebad Insel Poel vom 15. März 2010 beschließend tätig werden. Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über:
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 12.800 Euro bis 25.600 Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können;
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 12.800 Euro übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung; insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für

die die Kurdirektorin / der Kurdirektor ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;

3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.600 Euro übersteigt;
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung ist;
 5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 3.850 Euro bis 12.800 Euro betragen, den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 800 Euro bis 2.600 Euro betragen, die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.100 Euro bis 2.600 Euro betragen. Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet, die nur beratend tätig sind:

1. Finanzausschuss:

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;

2. Bauausschuss:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Bauüberwachung, Rechenschaftslegung vom Sachbearbeiter für Baufragen;

3. Sozial-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Senioren- und Schulausschuss:

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung;

4. Wirtschaftsausschuss:

Gewerbe, Verkehr, Flächennutzungsplan, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Umwelt (Abfall, Landschaftspflege, Naturschutz).

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können beschließen, dass der Wirtschaftsausschuss durch die gleichen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wie der Kurbetriebsausschuss nach § 6 Abs.1 Satz 1 gebildet wird. Dann wird der Ausschuss als Kurbetriebs- und Wirtschaftsausschuss benannt.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese tagen nicht öffentlich.

§ 9 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie / Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer gesamten Wertgrenze von 8.000 Euro bei bzw. von 2.500 Euro / Jahr bei wiederkehrenden Verpflichtungen sind von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister oder durch seine/ihre Stellvertreter/innen auszufertigen. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit kommt nur in den Fällen der tatsächlichen Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Betracht. Gleiches trifft für Erklärungen gegenüber einem Gericht in der Wertgrenze von 25.000 Euro zu. Verträge der Gemeinde erhalten erst ihre Rechtskraft mit Zustimmung der Gemeindevertretung. Dieser Tatbestand ist dem Vertragspartner mitzuteilen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet in der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert 3.500 Euro und nach der VOB bis 5.000 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, bleibt es bei den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1 dieser Hauptsatzung. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Sie / Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro pro Monat.

§ 10 Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie / ihn im Fall ihrer / seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro pro Monat. Die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro pro Monat. Näheres regelt § 6 der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V S. 777).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung muss eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie wird auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung

ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinde gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 250 Euro pro Monat, der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 80 Euro pro Monat und der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110 Euro pro Monat.
- (2) Den stellvertretenden Personen der in Abs. 1 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen wird bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Der Anspruch entsteht, wenn die Vertretung zusammenhängend länger als einen Monat wahrgenommen wird; dann jedoch rückwirkend vom ersten Tage an. Die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Vertreters beträgt pro Vertretungstag 1/30 der im Absatz 1 genannten Höhe der monatlichen Entschädigung des zu Vertretenden.
- (3) Spätestens nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die verhinderte Funktionsinhaberin oder den verhinderten Funktionsinhaber.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende und Mitglieder des Hauptausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Satzungen“ über die Homepage der Gemeinde Ostseebad Insel Poel <http://www.ostseebad-insel-poel.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Gemeinde Ostseebad

Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. DAS POELER INSELBLATT erscheint monatlich. Es ist einzeln und im Abonnement bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf, zu beziehen und es liegt während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Ostseebad Insel Poel veröffentlicht.

Diese Bekanntmachungstafeln befinden sich in

<u>Ort</u>	<u>Straße</u>	<u>Zusatzbezeichnung</u>
Kirchdorf	Gemeinde-Zentrum	
Kirchdorf	Wismarsche Straße	Nähe Netto-Markt
Oertzenhof	Straße der Jugend	Eckgrundstück Str.d.Jugend /Strandstr.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Die öffentlichen Bekanntmachungen, wie Bekanntmachung der Tagesordnung zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung bzw. Einwohnerversammlung erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 5. Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten

Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist, 10 Tage vor Sitzungsbeginn, maßgebend.

§ 14 In - Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 20.01.2015 und die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2015 außer Kraft.

Kirchdorf, 13.06.2017



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, 13.06.2017



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen am 13.06.2017.